



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang
"Engineering and Project Management" mit den
Studienschwerpunkten "Sales Management und Project
Management" an der Universität-Gesamthochschule ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24233



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Engineering and Project Management
mit den Studienschwerpunkten
Sales Management
und
Project Management
an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn,
Abteilung Soest,
mit dem Abschluss
„Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur „(FH)“

Vom 12. November 2001

26. November 2001

Jahrgang 2001
Nr. 20

Studienordnung

für den Fachhochschulstudiengang

Engineering and Project Management

mit den Studienschwerpunkten

Sales Management und Project Management

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn,

Abteilung Soest,

mit dem Abschluss „Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur „(FH)“

Vom 12. November 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung erlassen.

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	Seite
Vorbemerkungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 3 Studienziele	3
§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums	3
§ 5 Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Prüfungen, Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen	4
§ 7 Praxissemester	5
§ 8 Studienberatung	6
§ 9 Studienplan	6
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Veröffentlichung	6
Anlage 1: Studienplan	8
Anlage 2: Zusätzliche Lehrveranstaltungen	11

Vorbemerkungen

An der Abteilung Soest der Universität - Gesamthochschule Paderborn werden in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Agrarwirtschaft und Maschinenbau Studiengänge angeboten, die denen an Fachhochschulen entsprechen.

Die Fachbereiche 12 und 16 bieten den Studiengang Engineering and Project Management mit den Studienschwerpunkten

- Project Management
- Sales Management

an.

Innerhalb der Studienschwerpunkte sind weitere Wahlmöglichkeiten gegeben.

Diese Studienordnung beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums, einschließlich der in dem Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe an. Außerdem enthält sie Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.

Einzelheiten, die die Prüfung betreffen, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Weitere, mit dem Studium zusammenhängende Fragen (z.B. Zulassungsvoraussetzungen und Einschreibung, Praktikum, Ausbildungsförderung, Hochschulselbstverwaltung) sind durch andere Ordnungen, Gesetze und Erlasse geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Fachhochschulstudiengang Engineering and Project Management mit den Studienschwerpunkten Project Management und Sales Management.

Grundlagen dieser Studienordnung sind:

- § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190)
- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Engineering and Project Management vom 12. 9. 2000.

§ 2 Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Studium:

- Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- Nachweis einer praktischen Tätigkeit. Einzelheiten hierzu regelt die Diplomprüfungsordnung (DPO) und die Praktikumsordnung.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 HG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können gemäß § 9 DPO in Verbindung mit § 67 HG Abs. 1 nach einer Einstufungsprüfung entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Abschnitt des Studienganges das Studium aufnehmen, soweit nicht Regelungen der Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

(4) Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen absolviert haben, können ihr Studium unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 DPO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn geregelt.

§ 3 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist die an den Anforderungen und Problemen der beruflichen Praxis orientierte Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Engineering und Project Managements.

Der Ingenieurin / Dem Ingenieur dieses Studiums bieten sich Einsatzmöglichkeiten u.a. in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Projektierung / Planung
- Vertrieb / Beratung
- Organisation und Abwicklung von Projekten
- Lehre / Ausbildung
- Verwaltung

(2) Ziel des Studiums ist es insbesondere der Ingenieurin / dem Ingenieur Kenntnisse zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld erforderlich sind. Ein Teil der Fachvorlesungen des Hauptstudiums wird daher in englischer Sprache durchgeführt. Es wird Wert darauf gelegt, dass das Studium einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Praxissemesters, der Diplomarbeit oder eines Studiensemesters im Ausland beinhaltet. Wird die Diplomarbeit nicht im Ausland durchgeführt, sollte die Aufgabenstellung vorzugsweise in Projekte mit internationaler Beteiligung eingebettet sein.

(3) Die Ingenieur Tätigkeit erstreckt sich im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der obigen Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten sind daher erforderlich. Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern,
- Fachwissen in der Organisation und Abwicklung von Projekten,
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation),
- berufsbezogenes Wissen aus den Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften,
- Fremdsprachenkenntnisse
- Fähigkeiten im Erkennen und Auswerten wirtschaftlicher und technischer Zusammenhänge,
- Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Tätigkeit und zur Übernahme von Verantwortung.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Studienbeginn

Studienanfängerinnen / Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann eine Einschreibung für Studierende, die von einer anderen Hochschule oder einem anderen Studiengang wechseln, in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit und Praxissemester acht Semester.

(3) Studicumfang

Das Studium umfasst sieben Studiensemester, d.h. Semester, in denen der Studierende / die Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das durch die Vordiplomprüfung abgeschlossen wird, und ein viersemestriges Hauptstudium (einschließlich Praxissemester), welches die Abschlussprüfung einschließt. Es umfasst im Pflicht-, Schwerpunkts- und Vertiefungsbereich insgesamt 167 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5**Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten**

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflichtfächer und zusätzliche Lehrveranstaltungen. Die Pflichtfächer sind im Studienplan (s. Anlage 1) aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden, wobei empfohlen wird, die zeitliche Folge einzuhalten. Das Grundstudium umfasst 97 SWS.

Die Studierenden müssen im Hauptstudium neben den aufgeführten Kernfächern mindestens 20 SWS aus den für den jeweiligen Studienschwerpunkt aufgeführten Blöcken wählen (s. Anlage 1). Darüber hinaus werden im Rahmen der Vertiefungsrichtungen (s. Anlage 1) Fächerblöcke angeboten, aus denen die Studierenden Fächer mit insgesamt mindestens 14 SWS wählen müssen.

Die Fächer werden mit Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen abgeschlossen (s. §§ 18, 19 DPO). Für die Exkursionen und, soweit vorgesehen, für Wahlpflichtfächer sind Teilnahmebescheinigungen erforderlich.

Darüber hinaus erweitert sich das Studienangebot für die Studierenden durch zusätzliche Lehrveranstaltungen der Fachbereiche im Umfang von 12 SWS (s. Anlage 2). Diese Lehrveranstaltungen schließen nicht mit einer Prüfung ab. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptstudium 70 SWS.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in Form folgender Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Praktika
- Exkursionen
- Anleitungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist im Studienplan (s. Anlage 1) festgelegt.

(4) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben folgende Ziele:

- Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.
- Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes, z.B. anhand von Beispielen.
- Seminare sollen der oder dem Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten.
- Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch eine experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen.
- Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

§ 6**Prüfungen, Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen**

(1) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Verzeichnis hinaus eine detaillierte schriftliche Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in den Lehrveranstaltungen.

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Dies erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen entsprechend Absatz (6).

(3) Die Leistungsnachweise bestehen aus benoteten oder unbenoteten Studienleistungen, die während oder nach Abschluss der Lehrveranstaltung zu erbringen sind.

(4) Die in Absatz (3) genannten Leitungsnachweise können bestehen aus einem/einer

- Übung
- Praktikumsbericht
- schriftlichen oder zeichnerischen Ausarbeitung
- Entwurf
- Referat
- Klausur (in der Regel 2 bis 4 Stunden)
- Kolloquium (in der Regel 30 Minuten).

(5) Form, Umfang und mögliche Benotungsart der Leistungsnachweise werden von den für die Veranstaltungen zuständigen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(6) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme werden von den für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.

§ 7

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen.

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen und Auslandserfahrung zu erwerben, soll das Praxissemester in der Regel im Ausland oder in geeigneten Abteilungen international operierender Unternehmen absolviert werden. Die Tätigkeit soll einerseits praktische Erfahrung als Ergänzung der Lehrinhalte in den Studiensemestern bringen, andererseits die Wahl der Studienrichtung des Hauptstudiums erleichtern.

Es wird Wert darauf gelegt, dass die Studierenden insbesondere auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, die die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Dazu gehören:

- soziale Probleme (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen),
- interkulturelle Probleme (Zusammenarbeit mit Menschen fremder Kulturkreise)
- technisch/wirtschaftliche Probleme (Kosten, Terminplanung),
- strukturelle Probleme (Firmenaufbau, Organisation).

(2) Zu einem von den Fachbereichen betreuten Praxissemester kann zugelassen werden, wer:

- im Studiengang Project Engineering and Management eingeschrieben ist und
- die Vordiplomprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung des Grundstudiums bestanden hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen befinden.

Die Anmeldung zum Praxissemester muss drei Monate vor Beginn beim Prüfungsausschuss erfolgt sein. Die Durchführung des Praxissemesters ist planmäßig im 5. Semester vorgesehen. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Vergabe der Praxisplätze trifft nach Absprache mit den Bewerberinnen oder Bewerbern der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann für diese Aufgabe eine Professorin oder einen Professor benennen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Praxissemester können nur in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogrammes ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden während des Praxissemesters von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden.

Über die Eignung des Ausbildungsplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann für diese Aufgabe eine Professorin oder einen Professor benennen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Fachbereich bietet zum Beginn des 4. Studiensemesters eine Informationsveranstaltung über das Praxissemester an. Die Veranstaltung dient dazu, den Studierenden Entscheidungshilfen zu geben und sie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz im Ausland zu unterstützen.

(5) Das Praxissemester dauert 22 Wochen. Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch vom Fachbereich beauftragte Professorinnen oder Professoren betreut. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sucht die Studierenden im Rahmen der Möglichkeiten mindestens einmal am Ausbildungsplatz auf, informiert sich über deren Einsatz und führt Abstimmungsgespräche mit den Betreuerinnen oder den Betreuern aus den Betrieben.

Zusätzlich führt der Fachbereich an der Hochschule für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Praxissemester eine begleitende Seminarveranstaltung durch. Während dieser Veranstaltung sollen die speziellen Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer und allgemeine, mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert werden.

Das Seminar wird als Blockveranstaltung durchgeführt, um den Studierenden, die ihr Praxissemester im Ausland ableisten, die Teilnahme zu ermöglichen. Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland ableisten, können auf Antrag von der Teilnahme an der begleitenden Seminarveranstaltung befreit werden. Die zeitliche Festlegung der Seminarveranstaltung nimmt der Fachbereichsrat vor.

(6) Die Nachbereitung des Praxissemesters erfolgt durch ein Abschlussseminar. Hier sollen die gewonnenen Erfahrungen unter Verwendung der im Berichtsheft festgehaltenen Arbeitsergebnisse ausgewertet werden. Nach Abschluss dieses Seminars entscheidet die betreuende Professorin oder der betreuende Professor unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Praxisbetriebes über die Anerkennung des Praxissemesters. Die Anerkennung durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor kann auf Antrag auch vorzeitig erfolgen.

§ 8

Studienberatung

Für die studienbegleitende Fachberatung stehen alle Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung.

Außerdem wird auf die allgemeine Studienberatung durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule Paderborn verwiesen, die eine Unterrichtung in Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung umfasst.

§ 9

Studienplan

Dieser Studienordnung ist als Anlage 1 der Studienplan beigelegt.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2001 in Kraft.

(2) Die im Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen werden ab dem Wintersemester 2000/01 beginnend für das erste Studiensemester angeboten.


(3) Aufgrund des Studienangebots sind Einstufungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 zum Wintersemester 2000/01 nur in das erste Fachsemester möglich. In den auf das Wintersemester 2000/01 folgenden Semestern können Einstufungen entsprechend der Zunahme des Lehrangebots vorgenommen werden.

(4) Diese Studienordnung wird in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 27. März 2000, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 16. März 2000 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 22. November 2000.

Paderborn, den 12. November 2001

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Weber', written in a cursive style.

(Universitätsprofessor Dr. W. Weber)

Anlage 1: Studienplan

Studiengang: Engineering and Project Management

I. Grundstudium (V = Vorlesung, Ü = Übungen, S = Seminar, P = Praktikum)

Fach	Abschluss			Ges. Std.	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester			
	T	LN	FP		V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
Mathematik			x	14	4	3			4	3										
Physik			x	8	2	1			2	1	1							1		
Thermodynamik			x	6								2	1			2	1			
Elektrotechnik			x	16	5	3			5	2	1									
Technische Mechanik			x	12								3	3			3	3			
Konstruktionselemente			x	6								2	1			2	1			
Elektronik			x	6	1				2		1	1		1				1		
Informatik			x	9	3	1			3	2										
Managementtechniken		x		4	2		2													
technisches Englisch	x			4			2				2									

Variante 1 (maschinenbaulich)

Messen mechanischer Größen		x		4				2			1	1								
Werkstofftechnik			x	8							3		1	3						1

Variante 2 (elektrotechnisch)

Elektrische Messtechnik			x	9	1			2	1	1	1	1	2							
Elektr. und magnetische Werkstoffe		x		3							2	1								

Gesamtsumme Variante 1(2)	1	2	9	97	29(30)			31(33)			21(22)			16(12)						
---------------------------	---	---	---	----	--------	--	--	--------	--	--	--------	--	--	--------	--	--	--	--	--	--

II. Hauptstudium

Kernfächer (V = Vorlesung, Ü = Übungen, S = Seminar, P = Praktikum)

Fach	Abschluss			Ges. Std.	4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester			
	T	LN	FP		V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
Automatisierungstechnik			x	7								2	1			2				2
Fertigungsverfahren		x		4								2								2
Produktionssysteme		x		4								2	2							
Betriebswissenschaften I		x		3	3															
Personalmanagement		x		4	2	2														
Zusätzliche Lehrveranstaltung (*)	x			6			2					2								2
Zusätzliche Lehrveranstaltung I	x			2			2													
Zusätzliche Lehrveranstaltung II	x			2								2								
Zusätzliche Lehrveranstaltung III	x			2																2
Praxissemester	x			2						2										
Gesamtsumme	5	3	2	36	11			2				13								10

(*) Empfohlen: Technical and Business English

Schwerpunktsfächer

Schwerpunkt: Project Management

Fach	Abschluss			Ges Std.	4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester			
	T	LN	FP		V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
Project Management			(x)	4								2	1	1						
Fallstudie Project Management A			(x)	4										2	2					
Fallstudie Project Management B			(x)	4														2	2	
Unternehmensführung / -steuerung			(x)	6								2		2						2
Systemtechnik			(x)	4								2		1	1					
Innovationsmanagement			(x)	4								2		2						
Logistik			(x)	4								2		2						
Marketing			(x)	4								2		2						

Schwerpunkt: Sales Management

Fach	Abschluss			Ges Std.	4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester			
	T	LN	FP		V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
Unternehmensführung / -steuerung			(x)	6								2		2						2
Vertriebsmanagement			(x)	6								2		2	2					
Angebots- / Auftragswesen			(x)	6								1	1	1				1	1	1
Fallstudie Vertrieb A			(x)	4										2	2					
Fallstudie Vertrieb B			(x)	4														2	2	
Marketing			(x)	4								2		2						
Interkulturelles Management			(x)	4										2						2
Wirtschaftsrecht			(x)	4								2		2						

Aus dem Fächerkatalog der Schwerpunktsfächer sind insgesamt mindestens 20 SWS (4 bzw. 5 Fächer) zu wählen.

Vertiefungsfächer

Fach	Abschluss			Ges Std	4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester			
	T	LN	FP		V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P

Vertiefungsrichtung: Marketing

Marketing			(x)	4						2	2									
Kostenanalyse			(x)	4						2	2									
Wirtschaftlichkeitsrechnung			(x)	4						2	2									
Angebots- / Auftragswesen			(x)	6						1	1	1			1	1	1			
Informationssysteme			(x)	4											2	2				
Simulationstechniken			(x)	8						2	2				2	1	1			
Logistik			(x)	4						2	2									
Wirtschaftsrecht			(x)	4						2	2									

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Regelungstechnik			(x)	10						2	1	1	1		2	1	1	1		
Elektrische Energiewandler			(x)	8						2	1				2	1	1	1		
Energieumformung und -verbrauch			(x)	7						2	1				2	1		1		
Energietransport und -speicherung			(x)	7						2	1				2	1		1		
Messwerterfassung und -umformung			(x)	8						2	1		1		2	1		1		
Betrieb von Apparaten und Anlagen			(x)	8						2	1	1			2	1	1			

Vertiefungsrichtung: Systemtechnik

Regelungstechnik			(x)	10						2	1	1	1		2	1	1	1		
CA-Systeme / Telekooperation			(x)	6						2		1			2		1			
Systemtechnik			(x)	4						2	2									
Simulationstechniken			(x)	8						2	2				2	1	1			
Fertigungsplanung und -steuerung			(x)	4						1	1				1	1				
Logistik			(x)	4						2	2									
Umweltschutztechnologien			(x)	4						2	2									

Vertiefungsrichtung: Anlagentechnik

Elektrische Energiewandler			(x)	8						2	1				2	1	1	1		
Werkzeugmaschinen			(x)	7						2		1	2		2					
Vorrichtungen und Fördersysteme			(x)	6						2		1			2		1			
Verfahrenstechnik			(x)	8						2		1			2	2		1		
Apparate- und Anlagenbau			(x)	7						2	1	1			1	1		1		
Betrieb von Apparaten und Anlagen			(x)	8						2	1	1			2	1	1			

Aus dem Fächerkatalog der Vertiefungsfächer sind insgesamt mindestens 14 SWS (2 bis 4 Fächer) zu wählen. Dabei sind keine Fächer wählbar, die bereits als Schwerpunktfach belegt wurden.

**Anlage 2:
Zusätzliche Lehrveranstaltungen**

Diese sollten insbesondere aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Fremdsprache
- Publizistik
- Recht
- Wirtschaftswissenschaften
- Geistes- und Gesellschaftswissenschaften
- Arbeitstechniken
- Sonstige Lehrveranstaltungen der Fachbereiche

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn